



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 1. September 2004

Nummer 34

Inhalt	Seite
Präsident des Landtages Brandenburg	
Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Landtagswahl 2004	658
Ministerium des Innern	
Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für Landtagswahlen, Volksentscheide und Kommunalwahlen im Land Brandenburg	658
Änderung des Runderlasses zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg	658
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	659
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg	659
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenentwurf - Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2001	662
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung zur Widmung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße	663
Verfügung zur Einziehung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße	663
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2004	

**Genehmigung der Verwendung
eines Stimmzählgerätes
für die Landtagswahl 2004**

Bekanntmachung
des Präsidenten des Landtages Brandenburg
Vom 19. August 2004

Nach § 4 Abs. 2 der Landeswahlgeräteverordnung vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334) macht der Präsident des Landtages Brandenburg bekannt, dass das Präsidium des Landtages Brandenburg in seiner 50. Sitzung am 18. August 2004 gemäß § 36 Abs. 4 Satz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) die Verwendung des

NEDAP-Wahlgerätes ESD 1 Version 01.03 und 01.04
mit dem Steuerungsprogramm 03.08

Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo

für die am 19. September 2004 stattfindende Landtagswahl allgemein genehmigt hat.

Die Genehmigung gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen.

**Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes
für Landtagswahlen, Volksentscheide und
Kommunalwahlen im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. August 2004

Nach § 2 Abs. 5 der Landeswahlgeräteverordnung vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334) und § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 4. August 2004 gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) und § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. I S. 278, 281), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Landeswahlgeräteverordnung (LWahlGV) vom 14. Mai 2004 (GVBl. II S. 334) sowie § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) sowie der §§ 1 und 2 der Kommunalwahlgeräteverordnung (KWahlGV) vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) für das

NEDAP-Wahlgerät ESD 1 Version 01.03 und 01.04
jeweils mit dem Speichermodul des Typs
ESD 1 (HMT) ID: K13Cxxxx bis S43Cxxxx oder
ESD 1 (SMD) ID: ab S53Cxxxx

mit dem Steuerungsprogramm Version 03.08
für den Wahltyp N1 für Landtagswahlen und Volksentscheide,
für den Wahltyp K1 für Kommunalwahlen sowie
für die Kombinationsmöglichkeiten
des Wahltyps N1 mit dem Wahltyp K1
mit der Software-Identifikation
ID: Checksumme gerade: 00977684 (Hexadezimalzahl)
ID: Checksumme ungerade: 00C013D7 (Hexadezimalzahl)

**Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo**

die Bauartzulassung für Landtagswahlen, Volksentscheide und Kommunalwahlen im Land Brandenburg erteilt hat.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Landeswahlgeräteverordnung oder § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung beizufügen. Die Baugleichheitserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgeräte-ID,
- Speicher-ID,
- Hardware-Version,
- Software-Version,
- Checksumme gerade,
- Checksumme ungerade.

Ferner muss der Inhaber der Bauartzulassung jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine geeignete Bedienungsanleitung, eine Kurzanleitung für den Wahlvorstand sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe für den Wähler beifügen.

**Änderung des Runderlasses zur Überwachung
der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten
und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen
im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden
im Land Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 23. Juli 2004

Der Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und 3 a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 15. September 1996 (ABl. S. 962) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung des § 47 OBG lässt die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKG) im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) unberührt.“

2. Nummer 3.1 Satz 4 und Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soll davon Gebrauch gemacht werden, ist im Antragsver-

fahren eine durch den Landrat vorgeprüfte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 2. Alternative GKG vorzulegen, die zeitgleich am Tage des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung zur Überwachungszuständigkeitsübertragung durch den Minister des Innern in Kraft tritt. Der Tag des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung nach Satz 4 ist von dem zuständigen Landrat nach § 24 Abs. 3 GKG gesondert bekannt zu machen.“

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 27. Juli 2004

Änderung der Adresse der nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:**

mit Wirkung vom 27. Juli 2004:

Landkreis Havelland
Gesundheitsamt
Schwangerenberatungsstelle
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

Tel.: (0 33 21) 4 03-53 41
Fax: (0 33 21) 4 03-53 59

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg

Vom 5. August 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund sowie zur Erlangung von Zusatzqualifikationen während der Verbundausbildung. Verbundausbildung ist die Übertragung von Teilen der betrieblichen Ausbildung an einen Kooperationspartner. Zusatzqualifizierungen sind solche Qualifizierungen, die während der Lehre erfolgen und deutlich über die In-

halte der Ausbildungsordnungen hinausgehen (siehe Anlage). Die Zertifizierung hierüber erfolgt durch den die Zusatzqualifizierung durchführenden Kooperationspartner.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Verbindung mit Verbundausbildung. Unabhängig von der Verbundausbildung besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen für die in der Anlage zu Nummer 1.1 unter Buchstabe d aufgeführten Arbeitsbereiche.

Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern beziehungsweise der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die Zusatzqualifizierungen erfolgen bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung beim ausbildungsvertragsabschließenden Betrieb beziehungsweise beim Kooperationspartner, der die berufliche Ausbildung durchführt.

3 Zuwendungsempfänger

sind

- 3.1 bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- 3.2 bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,
- 3.3 Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- 3.4 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren,

- 3.5 für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.

Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger, eine Ausbildungsstätte der Kammer oder einer Kreishandwerkerschaft, ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden sich in bereits öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen befinden oder derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon ist die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

- 4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb

4.2.1 muss

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,
- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A beziehungsweise B1 oder B2 der HwO gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden: nach BBiG zuständige Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird, und
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen (Bildet der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen.). Sofern auch

eine Zusatzqualifizierung vorgesehen ist, muss diese Bestandteil des Kooperationsvertrages sein. Die Zusatzqualifizierung der in der Anlage zu Nummer 1.1 unter Buchstabe d aufgeführten Arbeitsbereiche kann auch unabhängig von einer Verbundausbildung gefördert werden.

4.2.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
 - nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
 - ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.
- 4.3 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.
- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

- 5.4.1 Die Förderung der Verbundausbildung beträgt

für Auszubildende

15 Euro in kaufmännischen Berufen und
20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Die Gesamthöhe der Förderung darf

4.200 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
6.000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

- 5.4.2 Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen gemäß der Anlage zu Nummer 1.1 wird je Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und maximal 100 Stunden für die gesamte Ausbildungszeit bezuschusst. Die Förderfallzahl ist auf bis zu 200 pro Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.3 Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund darf

280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit nicht übersteigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner sollte in der Regel mindestens zehn zusammenhängende Ausbildungstage im Verbund in einem Ausbildungsjahr betragen. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsjahre.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: Personalausgaben; Ausgaben für Räume, Material und Unterbringung.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
oder
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-2 00
Fax: (03 31) 60 02-4 00

Unter dieser Anschrift sind Antragsformulare erhältlich. Antragsformulare sind auch im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar. Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- die Bestätigung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 4.2.2 und 4.3 durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- eine Liste der Auszubildenden im Verbund durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- Kopien der Gewerbeanmeldung beziehungsweise eines geeigneten Registerauszuges zum Nachweis der Rechtsfähigkeit der Antragsteller, die erstmals an der Verbundausbildung teilnehmen. Änderungen der Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Registereintragung sind umgehend nachzureichen,
- die Bestätigung des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte im Land Brandenburg für alle ausbildungsvertragsabschließenden Betriebe, die über die Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.2 bis 3.5 gefördert werden, durch die nach BBiG zuständige Stelle,
- der Entwurf eines zwischen den Partnern abzuschlie-

ßenden Kooperationsvertrages, der nachfolgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
- Name und Anschrift aller am Verbund beteiligten Betriebe,
- Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahren, unter Angabe der tatsächlichen Ausbildungstage im Verbund,
- Darstellung der Dienstleistung und des Inhaltes der Maßnahme entsprechend dem Berufsfeld/den Berufsfeldern,
- Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt).
- Wenn die Ausbildung im Verbund für einen Auszubildenden/mehrere Auszubildende bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbildung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.
- Inhaltliche Konzeption und Ablaufplan zur Erlangung einer Zusatzqualifikation mit Bestätigung von der nach BBiG zuständigen Stelle. Er beinhaltet:
 - a) Zeitdauer und Bezeichnung des Ausbildungsabschnittes,
 - b) Ort und
 - c) Name des Auszubildenden.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist der Bewilligungsstelle eine Kopie des zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Kooperationsvertrages vorzulegen.

6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Struktur-fonds-förderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung mit Ausnahme der in Nummer 6.3.4 aufgeführten Regelung.

6.3.1 Dazu ist von den Zuwendungsempfängern eine Kopie der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Ver-

bund und/oder über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifizierung von allen an der Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation nach Nummer 3 beteiligten Partnern einzureichen.

6.3.2 Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Unterschrift des Auszubildenden,
- b) Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund, Anzahl der tatsächlich realisierten Stunden der Zusatzqualifizierung,
- c) Ausgaben pro Tag und Teilnehmer.

Die die Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation durchführenden Partner bestätigen diese Angaben auf den Nachweisen durch Unterschrift und Stempel.

6.3.3 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die erhaltenen Zuwendungen an die die Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifizierung durchführenden Partner in nachgewiesener Höhe weiterzuleiten.

6.3.4 Bei Maßnahmen mit einer Dauer ab sechs Monaten kann die Auszahlung jeweils alle drei Monate nachschüssig erfolgen. Dabei ist der erreichte Ausbildungsstand analog den Nummern 6.3.1 und 6.3.2 nachzuweisen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Nachweise gemäß den Nummern 6.3.1 und 6.3.2 sind Teil des zugelassenen einfachen Verwendungsnachweises. Darüber hinaus ist ein Sachbericht vorzulegen, aus dem die erreichten Ausbildungsergebnisse hervorgehen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft und tritt am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 1.1

Zusatzqualifizierung

Zusatzqualifizierungen können die berufliche Erstausbildung ergänzen beziehungsweise auch zu einem höherwertigen zertifizierten Abschluss führen.

Arten von Zusatzqualifizierungen:

- a) horizontale Erweiterung beruflicher Fachkompetenz durch gewerke- und berufsfeldübergreifende Qualifizierung,
- b) spezielle Befähigung mit vertikaler Ausrichtung, z. B. Bündelung von gewerblich-technischen und kaufmännischen beziehungsweise betriebswirtschaftlichen Kompetenzen oder die Vermittlung von Fremdsprachen und
- c) Vertiefung von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Organisation und Kooperation durch Vermittlung betriebspezifischer Fachkenntnisse sowie Kommunikations- und Informationstechniken.
- d) Unabhängig von der Verbundausbildung besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzqualifikationen in den nachstehenden Arbeitsbereichen:
 - Erwerb des Gabelstaplerführerscheins,
 - Vervollkommnung in der Be- und Verarbeitung von Edelstahl bei Metallbauern und Klempnern,
 - Kommunikations- und Präsentationstechniken.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßentwurf -

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2001

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 8/2004 - Straßentwurf - Vom 30. Juni 2004

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2002 vom 28. Mai 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) das „**Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen**“ (HBS), Ausgabe 2001, für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eingeführt und gebeten, es ab sofort allen Nachweisen der Qualität des Verkehrsablaufs bei Planungen und Ent-

würfen für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen zugrunde zu legen. Für die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg wird dieses Handbuch auch für den Bereich der Landesstraßen eingeführt. Für die Anwendung des oben genannten Runderlasses im Land Brandenburg ergeben sich folgende Ergänzungen beziehungsweise geänderte Festlegungen:

1. Für den Nachweis der Verkehrsqualität beim RQ 15,5 ist nach wie vor die RAS-Q 96 (Kapitel 1.5) anzuwenden.
2. Beim Entwurf von Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen sollen nur Nebenstraßen-Zufahrten mit einem Fahrstreifen zum Einsatz kommen, um zu verhindern, dass sich wartende Fahrzeuge nebeneinander vor der Sichtlinie aufstellen. Daher ist der Fall 1.2 (Aufgeweitete Nebenstraßen-Zufahrt) des Kapitels 7.5.4 des HBS (Kapazität der Verkehrsströme auf Mischfahrstreifen) nicht anzuwenden.

Bei der Anwendung des HBS ist zu beachten, dass dieses Regelwerk nur eine knoten- und abschnittsweise Bewertung der Qualität des Verkehrsablaufes darstellt.

Es ist somit kein Aufschluss über die verbindungsbezogenen Qualitäten (Reisegeschwindigkeiten) gegeben. Die Beurteilung der Maßnahme in den Zielfeldern Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Stadtverträglichkeit sowie Natur- und Landschaftsschutz ist nicht berücksichtigt.

Vorgaben zur gewünschten Qualität des Verkehrsablaufs gemäß HBS sind deshalb im Planungs- und Entwurfsprozess mit diesen anderen Belangen abzuwägen.

Für die Straßen in der Baulast der Landkreise, Gemeinden, kreisfreien Städte und kommunalen Zusammenschlüsse wird die Anwendung der HBS nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes als bautechnische Regelung empfohlen.

Der Runderlass verliert am 30. Juni 2009 seine Gültigkeit.

Der Runderlass wird im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mswv.brandenburg.de

Verfügung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus zur Widmung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße

Vom 10. August 2004

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält die Neubaustrecke Heinersbrück - Groß Gastrose der Bundesstraße **B 97**:

von Netzknoten 4153013 (Ortsumgehung Heinersbrück) nach Netzknoten 4153017 (Groß Gastrose)

mit einer Länge von 15,381 km, entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 506 7172 / 97.4 vom 20. Mai 2003, mit Verkehrsübergabe zum **13. September 2004** die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Straßenabschnitt wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und ist Bestandteil der **B 97**. Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Verfügung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus zur Einziehung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße

Vom 10. August 2004

1. Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) wird mit der Verkehrsübergabe der Bundesstraße B 97, Neubaustrecke Heinersbrück - Groß Gastrose, zum **13. September 2004** die bisherige Linienführung der **B 97**
 - von Netzknoten 4153013 (Höhe Knotenpunkt B 97n Ortsumgehung Heinersbrück) nach Netzknoten 4153004, Abschnitt 410 von Stations-km 1,041 bis Stations-km 5,700;
 - von Netzknoten 4153004 nach Netzknoten 4153010 (Höhe Einmündung in B 112 Ortseingang Grieben), Abschnitt 420 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 1,044

mit einer Gesamtlänge von 5,703 km **eingezogen**. Diese Abschnitte haben jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße nach § 1 FStrG und § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes verloren und werden zurückgebaut.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

664

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 1. September 2004

2. Die sofortige Vollziehung der Einziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung, insbesondere auch die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie relevantes Kartenmaterial, können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die Verfügung auch dann auszuführen, wenn sie mit den vorgenannten Rechtsbehelfen angefochten wird.

Bei der oben genannten Behörde kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Straße 9/10 in 03050 Cottbus die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist eingegangen ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).